



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 6

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 12.02.2015

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Umlegungsbeschluss zur Einleitung des Umlegungsverfahrens „Jan-van-Detten-Str. / Rheiner Str.“	30 - 33
2. Bekanntmachung:	Beschluss über den Einwurf eines Grundstückes	34
3. Bekanntmachung:	Bekanntmachung der Übersicht der Mitgliedschaften und Funktionen der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Emsdetten	35 - 40
4. Bekanntmachung:	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) vom 11. Februar 2015	41 - 42
5. Bekanntmachung:	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten vom 11. Februar 2015	43 - 47

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (webcode 00382). Sie können das Amtsblatt ebenso dauerhaft und kostenfrei per E-Mail bestellen. Ihre Bestellung richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten.



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“ der Stadt Emsdetten die Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten hat mit Datum vom 04.02.2015 einen Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB zur Einleitung des Umlegungsverfahrens für den Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“ gefasst. Die betroffenen Grundstücke sind in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Flurkarte dargestellt.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Umlegungsgebietes:

Flur: 55

Flurstücke: 23, 24, 25, 102, 103 sowie die Flurstücke 9 und 87 jeweils teilweise

Hinweise und Aufforderungen:

1. Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:
 - (1) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 - (2) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - (3) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 - (4) die Gemeinde,
 - (5) unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 5 BauGB die Bedarfsträger und
 - (6) die Erschließungsträger.
2. Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
3. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

4. Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.

Anmeldung von Rechten

Aufgrund von § 50 Absatz 2 BauGB ergeht die Aufforderung, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer Nr. 107, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Absatz 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 Absatz 1 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses:

- (1) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- (2) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- (3) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- (4) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Ziffer 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer Nr. 107, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Beteiligten zugerechnet werden.

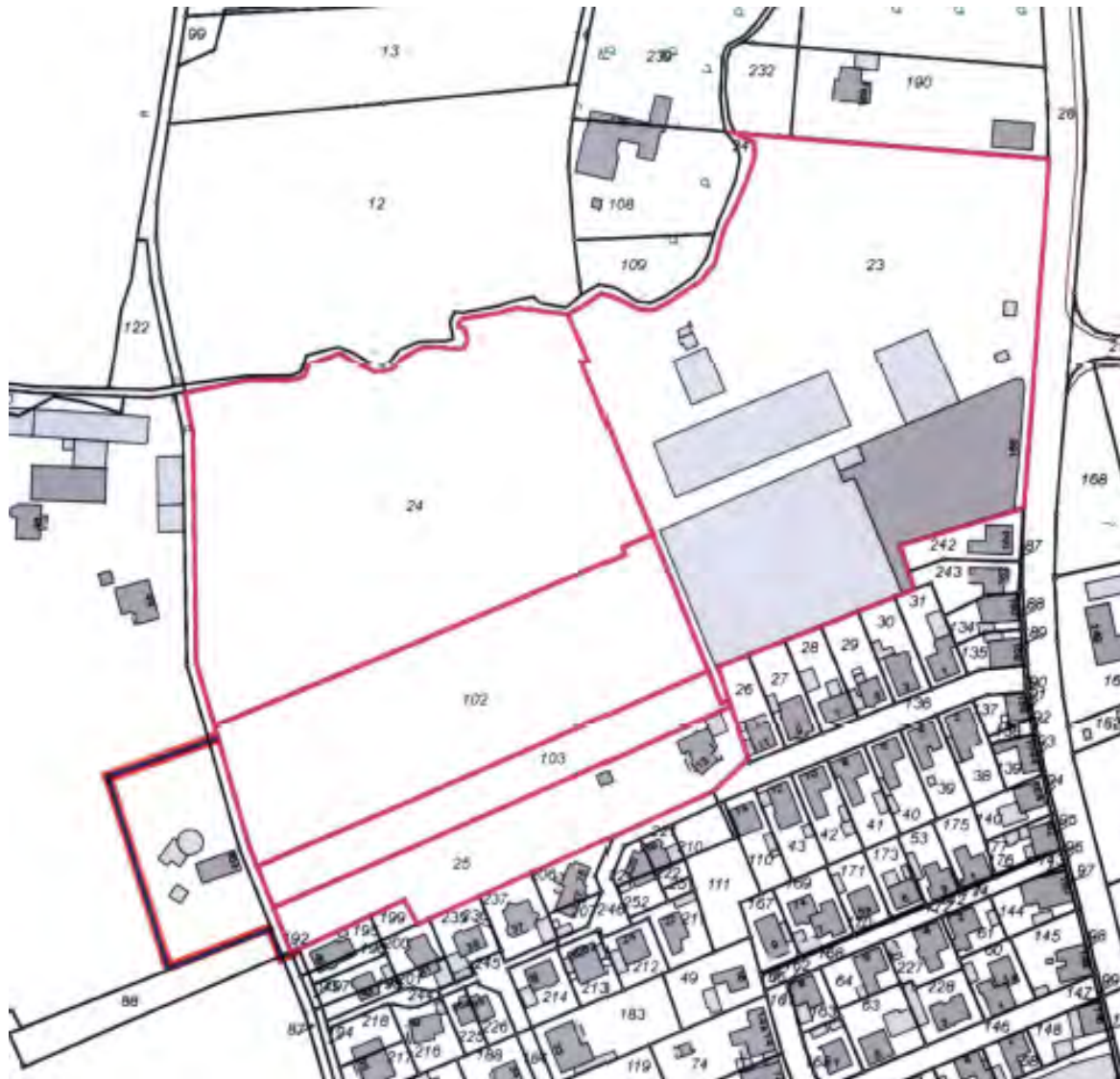
Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 50 Absatz 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 270/SGV NRW S. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Emsdetten, den 04.02.2015

(Siegel)

gez. Bräutigam
Der Vorsitzende

Einleitung eines Umlegungsverfahrens für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 99 „Jan-van-Detten-Straße / Rheiner Straße“ der Stadt Emsdetten





Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXVI/3, 1

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Jan-van-Detten-Str. / Rheiner Str. “, Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 04.02.2015 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) gefasst.

Danach wirft der unter die Ordnungs-Nr. XXXVI/3 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB das Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 55, Flurstück 23 in das Umlegungsverfahren ein. Die Fläche wird dem unter der Ordnungs-Nr. XXXVI/1 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 05.02.2015 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 06.02.2015

(Siegel)

Gez. Bräutigam
Vorsitzender

Bekanntmachung der Übersicht der Mitgliedschaften und Funktionen der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Emsdetten in

- Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Adrian, Kevin

Duales Studium
- keine

Ahaus, Peter

Dipl. Pflegepädagoge
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup

Albers, Dirk

Betriebswirt
- Kassierer Bürger Schützengesellschaft
- stellv. Mitglied Verwaltungsrat
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup

Altergott, Andreas

Fachinformatiker
- Beisitzer SPD Ortsverein

Averbeck, Claudia

Geographin
- stellv. Mitglied Verwaltungsrat
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- Sprecherin OV Die Grünen

Bäumer, Lucia

Buchhalterin
- Vorsitzende Emsdettener Liste

Becker, Ingo

Pensionär
- keine

Berkemeyer, Josef

Gärtnermeister
- 1. Vorsitzender Kolpinghaus e.V.
- stellv. Vorsitzender Kolpingsfamilie Emsdetten
e.V.
- Vorsitzender Ausbildungsausschuss der Garten-
verbände des Landes NRW

Bos, Benno

Techniker
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Brehe, Ines

Verwaltungsangestellte
- keine

Brömmelhaus, Rainer

Frührentner
- keine

Brückner, Gabriele

Einzelhandelskauffrau
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke
Emsdetten GmbH
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup

Brüggemann, André

Schauspieler
- keine

Bruns, Malte

Fachinformatiker Systemintegration
- keine

Brüwer, Josef

Oberstudienrat
- Mitglied Verwaltungsrat VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup

Christ, Doris

Arzthelferin
- Beisitzerin OV Die Grünen

Cieslak, Matthias

Redakteur
- Öffentlichkeitsbeauftragter CDU OV Emsdetten
- Geschäftsführer Verlags- und
Vertriebsgesellschaft Münster mbH
- Vorsitzender CDU-Fraktion
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten
GmbH
- stellv. Mitglied Zweckverband Musikschule
Greven-Emsdetten-Saerbeck

Cladder-Micus, Annita

Sozialarbeiterin
- keine

Czycholl, Frank

Gebäudereiniger
- keine

Dehne, Christoph

Vertriebsleiter
- stellv. Vorsitzender CDU-Fraktion
- stellv. Vorsitzender CDU Kreisverband Steinfurt
- Beisitzer CDU Ortsverein Emsdetten
- stellv. Mitglied Verwaltungsrat
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- Beirat Malteser Emsdetten

Deitmar, Marianne

Dipl. Sozialpädagogin
- Vorstand Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
- KassiererIn Faustlos

Dierksen, Willi

Dipl. Sozialpädagoge
- keine

Dietz, Manfred

Brandoberamtsrat
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten
GmbH
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Domenghino, Konrad

Zahnarzt
- Mitglied Kassenzahnärztlicher Vereinigung
Westfalen-Lippe
- Mitglied Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Drüing, Hendrik

Priester
- keine

Erfling, Christian

Dipl. Betriebswirt
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- Vorsitzender Städtepartnerschaftsverein
Emsdetten

Eßling, Theodor

Realschulrektor i.R.
- keine

Feldmann, Josef jun.

Landwirt
- Vorstand Kreisagrarausschuss
- Vorstand MIT Emsdetten

Finke, Elke

Erzieherin
- Vorstand Kolpingsfamilie Emsdetten e.V.

Franke, Alfred

Dipl. Pädagoge
- Mitglied Zweckverband Volkshochschule
Emsdetten/Greven/Saerbeck
- Beisitzer Wählergemeinschaft UWE
- Vorsitzender Betriebsrat Lernen fördern

Grommé, Gundula

Sekretärin
- Bundesvorsitzende Frauenbrücke Ost-West e.V.

Hackethal, Anke

Historikerin
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- Mitglied Zweckverband Musikschule
Greven/Emsdetten/Saerbeck
- stellv. Mitglied Zweckverband Volkshochschule
Emsdetten/Greven/Saerbeck
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke
Emsdetten GmbH

Harmsen, Beate

Bäckereifachverkäuferin
- Schriftführerin FDP Ortsverein Emsdetten

Haude, Marita

Dipl. Sozialpädagogin
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH
- Vorsitzende SPD Ortsverein Emsdetten

Heckmann, Daniel

Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
- keine

Heilers-Griesche, Norbert

Hausmann
- keine

Heine-Ohde, Mechthild

Oberstudienrätin i.K.
- keine

Hellwig, Andrea

Bilanzbuchhalterin
- keine

Hellwig, Daniel

Steinmetz- und Bildhauermeister
- keine

Hiller, Simon

Student
- Beisitzer Die Grünen
- Kassenprüfer SC Rochade
- Stellvertreter Gesellschafterversammlung WAS
gGmbH

Holtkamp, Jan

Industriekaufmann
- Vorstand Kolpingsfamilie Emsdetten e.V.

Homann, Christiane

Bankkauffrau
- KassiererIn Verein ehemaliger Martinums-
schülerInnen
- Geschäftsführerin CDU Ortsverein Emsdetten

Huckebrink, Sophie

Studentin
- Sprecherin Messdiener St. Joseph

Huesmann, Christoph

Krankenpfleger
- Vorstand Kolpingsfamilie Emsdetten
- Mitglied Vereinigung der Hygienfachkräfte der BRD

Huesmann, Heijo

Rechtsanwalt/Notar
- Mitglied Verwaltungsrat VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Huesmann, Leon

Auszubildender Veranstaltungskaufmann
- stellv. Mitglied Zweckverband

Huesmann, Thomas

Dipl. Betriebswirt
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- Mitglied Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

Kellner, Oliver

selbst. Versicherungskaufmann
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH
- Vorsitzender „Die Grünen“
- Beirat Malteser Emsdetten

Kemper, Willi

Elektromeister
- Stellv. Vorsitzender Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH
- Leiter der Freiw. Feuerwehr Emsdetten
- stellv. Obermeister der Elektroinnung Steinfurt
- Vorsitzender Stadtfeuerwehrverband Emsdetten e. V.

Kestermann, Andrea

Erzieherin
- keine

Kestermann, Manfred

Verwaltungsfachwirt
- keine

Kock, Dr. Thomas

Gymnasiallehrer
- Vorstand Verkehrsverein Emsdetten
- Vorsitzender Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH
- Vorstand Caritasverband für das Dekanat Emsdetten – Greven e.V.

Kohl, Josef

Techn. Angestellter
- stellv. Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH

Kohne, Anne

Betriebswirtin
- keine

Kopp, Michaela

Dipl. Pädagogin
- Vorstand Caritasverband für das Dekanat Emsdetten – Greven e.V.

Krause, Susanne

kfm. Angestalt
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Kreisel, Hildegard

kfm. Angestellte
- keine

Krühler, Rolf

Grafiker
- keine

Lammert, Günter

Versicherungsfachwirt
- stellv. Mitglied Zweckverband Musikschule Greven/Emsdetten/Saerbeck

Laumann, Helmut

techn. Angestellter Druck
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH
- stellv. Mitglied Verwaltungsrat VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Laumann, Jutta

Sozialpädagogin
- stellv. Vorsitzende ISJ e.V.

Lude, Harald

Rentner
- Mitglied Verwaltungsrat VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- erweiterter Vorstand Sportverein Borussia Emsdetten e.V.

Lüke, Martin

Dipl. Ing. Elektrotechnik
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten GmbH

Lüttmann, Albert

Oberstudienrat
- stellv. Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- stellv. Mitglied Zweckverband Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck

Lüttmann, Christina

Finanzbuchhalterin
- keine

Meinert, Julian

Finanzanwarter
- Medienbeauftragter Junge Union Emsdetten

Meyer zu Altenschildesche, Christian

Leiter Einkauf und Technik
- Mitglied Zweckverband Volkshochschule
Emsdetten/Greven/Saerbeck

Moers, Nicole

Finanzbuchhalterin
- Beisitzerin CDU des Kreises Steinfurt
- Beisitzerin CDU Ortsverein Emsdetten
- Beisitzerin Junge Union Emsdetten
- Vorstand TC Burggarde Bevergern

Molitor, Michael

Vertriebsmitarbeiter
- Vorstand Kleingarten Brookweg e.V.

Muller, Marvin

Student
- Beisitzer SPD Ortsverein

Nottbeck, Gunter

Vereidigter Buchprufer und Steuerberater
- Mitglied Verwaltungsrat VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- erweiterter Vorstand Sportverein Borussia e.V.

Ohde, Rolf

Dipl.-Biologe
- Mitglied Verwaltungsrat der VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup

Osterhoff, Jurgen

kaufm. Angestellter
- keine

Pleimann, Siegfried

Pensionar
- keine

Possemeyer, Reinhard

Postbeamter
- keine

Raffelsiefer, Karin

Volljuristin/Lehrerin
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke
Emsdetten GmbH
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Rehr, Klaus

Betriebsschlosser
- 2. Vorsitzender Schiefreunde Emsdetten

Rengers, Dieter

Bauunternehmer
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- stellv. Mitglied Verwaltungsrat
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Renkert, Ludger

Rentner, selbst Konditormeister
- keine

Ruschenschmidt, Martina

Bauzeichnerin
- Vorsitzende Schmetterling e.V.
- stellv. Mitglied Verwaltungsrat
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Sander, Boris

Dipl. Sozialarbeiter
- Sprecher Burgerinitiative Pro Westumgehung
Emsdetten

Schatz, Dorit

Alltagsmanagerin fur an Demenz Erkrankte
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke
Emsdetten GmbH

Schatz, Uwe

Speditionskaufmann
- keine

Schlickmann, Andreas

kaufm. Leiter
- Vorstand CDU Ortsverein
- Vorstand Stadtepartnerschaftsverein Emsdetten
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten
GmbH
- Vorstand Burger Schutzengesellschaft
- Vorstand MIT Emsdetten

Schmitz, Helmut

Berufsschullehrer
- Mitglied in verschiedenen Prfungsausschussen
der IHK OS-EL
- Abteilungsleiter im Turnverein Emsdetten e.V.,
Abteilung Badminton

Schnellhardt, Gerd

Vereidigter Buchprufer und Steuerberater
- stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- Vorsitzender Senioren-Union Emsdetten

Schrey, Hartwig

Justizvollzugsbeamter
- keine

Schumacher, Elmar

Dipl. Sozialarbeiter
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
1. Vorsitzender „Verein zur Förderung der
Jugendarbeit Sinnigen e.V.“

Schürkötter, Heike

Geschäftsführerin
- Mitglied TV Emsdetten Marketing GmbH
- Mitglied WG Ems eG

Schwegmann, Manfred

Buchhalter
- Beisitzer Städtepartnerschaftsverein

Slon, Lothar

Studiendirektor i.K.
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten
GmbH
- Mitglied Zweckverband Volkshochschule
Emsdetten/Greven-Saerbeck

Sommer, Manfred

Rentner
-keine

Sorge, Christian

Angestellter
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- stellv. Mitglied Zweckverband Musikschule
Greven/Emsdetten/Saerbeck

Speemanns, Herbert

Rentner
- Kassierer AWO Emsdetten

Steinbach-Möllers, Beatrix

Juristin
- Vorstand CDU OV Emsdetten
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke
Emsdetten GmbH
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Tesch, Annette

Physiotherapeutin
- stellv. Mitglied Verwaltungsrat
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Tillmann, Dieter

Polizeibeamter
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- Vorsitzender Bürgerverein Hembergen

Tittmann, Bernhard

Pensionär

Uphoff, Hubert

Rechtsanwalt
- Vorstand im Caritas-Verband Emsdetten-Greven
- Vorstand des Musikzuges der Freiwilligen
Feuerwehr Emsdetten

Vogler, Kathrin

Mitglied des Bundestages
- Kreisvorstand DIE LINKE KV Steinfurt

Walbaum, Rudolf

Pensionäre
- Stadtbeauftragter Malteser Emsdetten

Warda, Uwe

Sachbearbeiter
- Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Emsdetten
GmbH
- Vorstand Mieter/innen/schutzverein Münster

Wefers, Dr. Dr. Klaus

Arzt/Zahnarzt/MKG
- stellv. Mitglied Verwaltungsrat
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
- stellv. Mitglied Zweckverband
VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Weßling, Karl-Heinz

Pensionär
- Mitglied Zweckverband VerbundSparkasse
Emsdetten-Ochtrup
- Vorsitzender Bürgerbus Emsdetten Saerbeck
e.V.

Wiebeler, Bernhard

Heizungsbaumeister
- stellv. Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke
Emsdetten GmbH

Wilken, Ulrike

kfm. Angestellte
- Vorstand CDU OV Emsdetten
- Vorsitzende Zweckverband Musikschule
Greven/Emsdetten/Saerbeck

Wolters, Michael

Angestellter
- Vorsitzende NABU KV-Steinfurt

Woltring, Dieter

Rentner
- keine

Zander, Lothar

Logopäde
- Kassierer Freundeskreis Musikschule
Greven/Emsdetten/Saerbeck

Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW vom 16.12.2004

Emsdetten, 10. Februar 2015

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister

gez. Georg Moenikes

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten
(Parkgebührenordnung)
vom 11. Februar 2015**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Eine Gebühr von 0,10 € je angefangene 6-Minuten-Parkzeit wird festgesetzt für die Parkräume im Stadtkern innerhalb des Straßenringes Wilhelmstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Mühlenstraße, Buckhoffstraße sowie für die Parkräume an der dem Stadtkern zugewandten Seite der vorgenannten Straßen.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.03.2010 außer Kraft.

Emsdetten, 10. Februar 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehender Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 11. Februar 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten vom 11. Februar 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564, 565) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch VO vom 13.12.2011 (GVOBI M-VS S. 777, 833) hat der Rat der Stadt Emsdetten am 10. Februar 2015 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Emsdetten ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

§ 2 Benutzerkreis

Die Stadtbibliothek steht allen Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an sowie Institutionen zur selbstständigen Benutzung und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten offen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein Nachweis durch Vorlage des Personalausweises oder anderer gleichwertiger Ausweispapiere zu führen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte als schriftliches Einverständnis.
- (3) Der/die Benutzer/in bzw. sein gesetzlicher Vertreter/in erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek berechtigt. **Der Ausweis ist nicht übertragbar** und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust sowie eine Wohnungsänderung des/der Inhabers/Inhaberin sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Um die Internet-Arbeitsplätze und das kostenlose W-LAN in der Stadtbibliothek zu nutzen, ist eine Anmeldung gemäß § 3 Abs.1-3 erforderlich. Für die Ausstellung des dazu nötigen Gastausweises wird eine einmalige Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Der Gastausweis berechtigt nicht zur Ausleihe von Medien.

§ 4 Benutzung

- (1) Medien werden nur unter Vorlage des **persönlichen Bibliotheksausweises** ausgegeben. Die Leihfristen betragen für:

Bücher, Sach- und Literatur-CDs, Sprachlehrgänge, Gesellschaftsspiele,
CD-ROMs, Sachfilme **4 Wochen**
Zeitschriften, Musik-CDs, Spielfilme **2 Wochen**

- (2) Die Stadtbibliothek kann nach Bedarf kürzere oder längere Fristen festlegen. Es besteht eine Beschränkung von maximal 30 gleichzeitig ausgeliehenen Medien pro Benutzer/in. Eine weitere zahlenmäßige Beschränkung je Benutzer/in und Ausgabe bleibt vorbehalten. Die grundlegenden Nachschlagewerke, Zeitungen und jeweils aktuellen Zeitschriften sind nicht entleihbar.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Bücher, die im Bibliotheksbestand nicht vorhanden sind, können - soweit möglich - im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen beschafft werden.
- (5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfristen und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bestimmte Mediengruppen können von der Verlängerung ausgeschlossen werden. Bereits überfällige Medien können nur nach Rücksprache mit der Bibliothek verlängert werden.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Ausweisgebühren

- a) Erstmalige Erstellung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene ab 18 Jahren **15,00 €**.
Darin ist die Jahresausleihgebühr für die ersten 12 Monate enthalten.
- b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, erhalten einen kostenlosen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek mit der Berechtigung zur Ausleihe aller Medien (gemäß Altersfreigabe der FSK bei Filmen, Computerspielen, CD-ROMs). Für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren können der/die Erziehungsberechtigte/n einen kostenlosen Bibliotheksausweis erhalten, der nur zur Ausleihe von Büchern und Medien für diese Altersgruppe berechtigt.
- c) Ausstellung von zwei Bibliotheksausweisen für Lebenspartner zusammen **25,00 €**.
- d) Für die Ausstellung eines Gastausweises zur kostenfreien Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und des W-LAN in der Stadtbibliothek wird eine einmalige Anmeldegebühr von 3,00 Euro erhoben. Der Gastausweis berechtigt nicht zur Ausleihe von Medien.
- e) Für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. dem Sozialgesetzbuch XII, reduzieren sich bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die vorgenannten Beträge um die Hälfte. Bei Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamtskarte und der Juleica-Karte der Stadt Emsdetten entfällt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Ausweisgebühr.
- f) Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Erwachsene ab 18 Jahren eine Gebühr von je 5,00 € , für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

(2) Ausleihgebühren

Jahresausleihgebühr

für Erwachsene ab 18 Jahren	15,00 €
für Partnerausweise	25,00 €

Für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. dem Sozialgesetzbuch XII (mit entsprechendem Nachweis) reduzieren sich die Beträge um die Hälfte.

Für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entfällt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Jahresausleihgebühr.

Für Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Emsdetten und der Juleica-Karte entfällt bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Jahresausleihgebühr.

(3) Vorbestellungen

- a) Vorbestellung eines entliehenen Mediums **1,00 €**
- b) Beschaffung eines Mediums im auswärtigen Leihverkehr **3,00 €**
je beschaffter Fotokopie im auswärtigen Leihverkehr **0,10 €** (max. jedoch **2,50 €**)

(4) Versäumnisgebühren

- a) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Gebühr erhoben, die **auch ohne vorherige schriftliche Erinnerung für die versäumte Rückgabe** zu zahlen ist. Sie beträgt: für jedes Medium pro angefangene Woche ab Leihfristende **1,00 €**.
- b) Zusätzlich werden für die schriftliche Erinnerung anfallende Porto- und Verwaltungskosten berechnet:
für die 1. schriftliche Erinnerung zusätzlich **1,00 €**
für die 2. schriftliche Erinnerung zusätzlich **2,00 €**
für die 3. schriftliche Erinnerung zusätzlich **5,00 €**
- c) Nach erfolgloser dritter Erinnerung werden Gebühren in Höhe der Wiederbeschaffungskosten der Medien und die angefallenen Gebühren nach Abs. 4a und 4b nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erhoben. Für die Einziehung werden Kosten nach der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung erhoben.

(5) Sonstige Gebühren

- a) Beschädigung oder Verlust von Verbuchungs- und Sicherungsmaterial **1,00 €**
- b) Verlust oder Beschädigung von Medienbestandteilen: Wiederbeschaffungswert

Die Gebühren und Kosten gemäß den Absätzen 4 und 5 werden bei der Abgabe des Mediums fällig.

(6) Gebührengrenzen

Ausstehende Gebühren ab 20,00 € bei Erwachsenen bzw. 10,00 € bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren führen zu einer Sperrung des Ausleihkontos, die nach Begleichung der Gebühren wieder aufgehoben wird.

§ 6

Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der/die Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.

- 2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Der/die Benutzer/in hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 5 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien (auch Software) entstehen können.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Bibliotheksleitung herbeizuführen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Jeder hat sich in der Stadtbibliothek rücksichtsvoll den Anderen gegenüber zu verhalten.
- (3) Taschen, Mappen und Gepäckstücke können in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer eines Bibliotheksbesuchs belegt werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Bibliothekspersonal herausgenommen und als Fundsache (vgl. Nr. 5) behandelt.
- (4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (5) Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Bibliothek, später bei der Stadt Emsdetten, Bürgerbüro (Fundsachen) aufbewahrt.
- (6) In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Das Essen und Trinken ist nur im LeseCafé zulässig.
- (7) Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.
- (8) Sammlungen, Werbung sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Jeder Diebstahl wird angezeigt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 10.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emsdetten, 10. Februar 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehender Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 11. Februar 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister